

18.04.24

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

A. Problem und Ziel

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates galt zunächst für ein Jahr und verlängerte sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024. Der Rat der Europäischen Union hat zuletzt mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 den vorübergehenden Schutz mit Wirkung zum 13. November 2023 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zunächst bis zum 23. Mai 2022 ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen; Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden die Regelungen vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und der damit verbundenen, jedoch weniger umfangreichen Fluchtbewegungen in angepasster Fassung bis zum 28. Februar 2023 verlängert. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert. Der umfasste Personenkreis wurde für Einreisen bis zum 31. Mai 2023 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. Mai 2023 (BAnz AT 31.05.2023 V 1) wurden die Regelungen zuletzt bis zum 2. Juni 2024 für Personen, die bis einschließlich 4. März 2024 eingereist sind, verlängert.

Vor dem Hintergrund des weiterhin anhaltenden Kriegsgeschehens und unter Berücksichtigung der erneuten Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates werden diese Regelungen erneut verlängert und auf Einreisen ohne Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2024 bezogen. Aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige und Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und unter die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), c) und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 genannten Personengruppen fallen, sollen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden. Hiervon sollen rückwirkend auch Personen umfasst sein, die zwischen dem 5. März 2024 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, d. h. im direkten Anschluss an den letztmöglichen Zeitpunkt der Einreise nach der letztgültigen Verordnung, erstmalig eingereist sind. Nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst sind Drittstaatsangehörige, denen nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses nach Ermessen der Mitgliedstaaten Schutz gewährt werden kann. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Damit soll die Verordnung künftig nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist.

Die Verordnung dient dazu, die Einreise und den Aufenthalt der Betroffenen rechtssicher zu gestalten und den geflüchteten Menschen aus der Ukraine die Möglichkeit der legalen Einreise und die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und sie damit vor dem Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung wird darüber hinaus bei den schon ohnehin erheblich belasteten Ausländerbehörden eine Überlastungssituation verhindert.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 31. März 2025 verlängert. Der personelle Anwendungsbereich wird dahingehend eingeschränkt, dass nur der von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 umfasste Personenkreis für Einreisen ab dem 5. März 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.04.24

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-
Übergangsverordnung**Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 17. April 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-
Übergangsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, von denen § 99 Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Mai 2023 (BAnz AT 31.05.2023 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum 31. Dezember 2024 in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit; für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine gilt dies nur, sofern sie am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4. März 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „2. Juni 2024“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 5. März 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung. Der Durchführungsbeschluss des Rates galt zunächst für ein Jahr und verlängerte sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024. Der Rat der Europäischen Union hat zuletzt mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 vom 19. Oktober 2023 den vorübergehenden Schutz mit Wirkung zum 13. November 2023 um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in diesem Zusammenhang bestimmte vom Krieg in der Ukraine geflüchtete Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und diesen die Einholung des erforderlichen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet bis zum 23. Mai 2022 ermöglicht (Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen - Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV, BAnz AT 08.03.2022 V1) (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung). Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Zustimmung des Bundesrates mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 26. April 2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1) bis zum 31. August 2022 verlängert.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022 (BAnz AT BAnz AT 26.08.2022 V1) wurden bis zum 30. November 2022 aus der Ukraine Geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, für einen Zeitraum von 90 Tagen seit Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und Ihnen die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Regelungen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 28. November 2022 (BAnz AT 30.11.2022 V1) bis zum 29. August 2023 verlängert und damit Einreisen bis zum 31. Mai 2023 erleichtert. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. Mai 2023 (Banz AT 31.05.2023 V 1) wurden die Regelungen zuletzt für Personen, die bis zum 4. März 2024 eingereist sind, bis zum 2. Juni 2024 verlängert.

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens und damit verbundener Fluchtbewegungen sowie unter Berücksichtigung der erneuten Verlängerung des Durchführungsbeschlusses des Rates bis zum 4. März 2025 werden diese Regelungen verlängert. Aus der Ukraine geflüchteten ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Ausländern, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, soll auch bei Einreisen bis zum 31. Dezember 2024 der Grenzübertritt in das Bundesgebiet unbürokratisch erleichtert werden. Hierbei sollen rückwirkend auch Personen umfasst sein, die zwischen dem 5. März 2024 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, d.h. im direkten Anschluss an den letztmöglichen Zeitpunkt der Einreise nach der letztgültigen Verordnung, eingereist sind. Gleichzeitig besteht ein Interesse daran, die Betroffenen zeitnah nach einer Einreise

nach Deutschland, beispielsweise im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde, zu registrieren. Daher wird ein Aufenthalt in Deutschland für alle Betroffenen weiterhin nur noch für 90 Tage ohne Aufenthaltstitel möglich sein.

Ukrainische Staatsangehörige, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, können sich bereits zu Kurzaufenthalten für 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Um eine rechtssichere Einreise auch zu langfristigen Aufenthalten sicherzustellen, ist dieser Personenkreis dennoch von der Verordnung umfasst.

Daneben sind auch ukrainische Staatsangehörige umfasst, die nicht schon nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Pflicht, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums zu sein, befreit sind, etwa, weil sie nicht den dafür erforderlichen biometrischen Pass besitzen.

Außerdem sind auch bestimmte Ausländer erfasst, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaates besitzen. Dies gilt nach der Neufassung der Verordnung nur, wenn sie am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben oder wenn sie sich zum gleichen Zeitpunkt auf Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Damit wird der erfasste Personenkreis auf diejenigen nicht ukrainischen Staatsangehörigen beschränkt, die nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 europarechtlich zwingend angemessenen Schutz nach nationalem Recht erhalten müssen.

Die genannten langfristig in der Ukraine aufhaltigen Drittstaatsangehörigen benötigen eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels etwa, um ihnen entsprechend des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union eine erleichterte Durchreise durch Deutschland zu ermöglichen, damit sie ihren Herkunftsstaat erreichen können. Ihnen soll hierdurch insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, rechtmäßig über einen deutschen Flughafen in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels ist darüber hinaus auch dann geboten, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Von der Regelung nicht umfasst sollen solche Fälle sein, in denen Staatsangehörige anderer Staaten als der Ukraine bereits in ihren Heimatstaat oder ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind und nunmehr aus anderen Gründen als die sichere Rückkehr nach Deutschland einreisen wollen.

Nicht mehr umfasst vom Anwendungsbereich der Verordnung sind drittstaatsangehörige Personen oder Staatenlose die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Damit soll die Verordnung künftig nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. Grund hierfür ist, dass zwar das Kriegsgeschehen weiter anhält. Die Fluchtbewegungen von Drittstaatsangehörigen finden jedoch nicht mehr in vergleichbarem Maße wie zu Anfang des Krieges statt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 31. März 2025 verlängert. Der umfasste Personenkreis ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 und wird für Einreisen ab dem 5. März 2024 bis zum 31. Dezember 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 AufenthG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2

Die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer und ukrainischen Staatsangehörigen können bis zum 31. Dezember 2024 ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten, um den für den vorübergehenden Schutz erforderlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu stellen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der weit überwiegend erfasste Personenkreis unabhängig von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung von der Visumpflicht für einen Kurzaufenthalt befreit ist.

Die Betroffenen sind nur ab der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet nach Ausreise lässt den 90-Tage-Zeitraum nicht von neuem beginnen. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass es sich um die erstmalige Einreise in das Bundesgebiet seit dem 24. Februar 2022 handelt.

Die Betroffenen sind gehalten, sich während des 90-Tage-Zeitraums an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden, um die Voraussetzungen für einen gegebenenfalls beabsichtigten weiteren Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

Zu Nummer 3

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird bis zum 31. März 2025 verlängert. Damit wird sichergestellt, dass auch Ausländer, die am 31. Dezember 2024 in das Bundesgebiet einreisen, noch für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Zu Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt rückwirkend zum 5. März 2024 in Kraft. Die Festsetzung auf dieses Datum ist aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Rechtssicherheit, geboten, da auch Einreisen zwischen dem 5. März 2024 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung (rückwirkend) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sein sollen. Dies ist erforderlich, da mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung nur Einreisen bis einschließlich 4. März 2024 erfasst sind und auch für den in der Folge eingereisten Personenkreis zweifelsfrei klargestellt werden muss, dass Einreise und Aufenthalt rechtmäßig sind. Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung ist spätestens am 1. Juni 2024 zu verkünden, damit die derzeit geltende Verordnung ohne Unterbrechungszeitraum verlängert wird.